

Kleine Anfrage

der Abg. Alexander Salomon und Peter Seimer GRÜNE

und

Antwort

des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen

**Speicherung von personenbezogenen Daten von Fußballfans
in polizeilichen Datenbanken in Baden-Württemberg**

Kleine Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche Datenbanken bzw. Verbunddateien wurden in den letzten fünf Jahren von der Polizei Baden-Württemberg zur Speicherung von personenbezogenen Daten von Fußballfans benutzt?
2. Nach welchen Kriterien, auf welcher Rechtsgrundlage und auf Basis welcher Gründe erfolgt eine Eintragung in diese Datenbanken bzw. Verbunddateien?
3. Welche Daten können in diesen Datenbanken bzw. Verbunddateien gespeichert werden?
4. Wie viele Personen aus Baden-Württemberg waren in den letzten fünf Jahren in diesen Datenbanken bzw. Verbunddateien erfasst (bitte nach Jahr, Vereinszugehörigkeit und jeweiliger Datenbank bzw. Verbunddatei aufschlüsseln)?
5. Was waren die jeweiligen Gründe für die Eintragung in diese Datenbanken bzw. Verbunddateien (bitte nach Jahr, Vereinszugehörigkeit und jeweiliger Datenbank bzw. Verbunddatei aufschlüsseln)?
6. Wie viele Neueintragungen wurden in den letzten fünf Jahren von sogenannten Szenekundigen Beamtinnen und Beamten veranlasst (bitte nach Jahr, Vereinszugehörigkeit und jeweiliger Datenbank bzw. Verbunddatei aufschlüsseln)?
7. Wie viele Personendatensätze aus Baden-Württemberg wurden in den vergangenen fünf Jahren aus diesen Datenbanken bzw. Verbunddateien gelöscht (bitte nach Jahr, Vereinszugehörigkeit und jeweiliger Verbunddatei aufschlüsseln)?
8. In wie vielen Fällen wurde in den vergangenen fünf Jahren auf Hinwirken der Betroffenen eine Löschung der Daten vorgenommen (bitte nach Jahr, Vereinszugehörigkeit und jeweiliger Datei aufschlüsseln)?

9. Wie viele Personen haben in den vergangenen fünf Jahren Auskunft über einen Eintrag in diese Datenbanken bzw. Verbunddateien verlangt?
10. Wie viele Einträge wurden in den vergangenen fünf Jahren von der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde überprüft unter Angabe, welche Beanstandungen dabei festgestellt wurden?

11.11.2025

Salomon, Seimer Grüne

Begründung

Fußballfans sehen sich immer wieder mit polizeilichen Maßnahmen und Datenspeicherungen konfrontiert, die in erheblichem Maße in ihre Grundrechte eingreifen können. In polizeilichen Dateien wie der „Datei Gewalttäter Sport“ können personenbezogene Daten von Fußballfans gespeichert werden, auch wenn kein strafrechtlich relevantes Verhalten nachgewiesen oder kein gerichtliches Verfahren durchgeführt wurde.

Vor diesem Hintergrund besteht ein erhebliches öffentliches Interesse an Transparenz über Umfang, Kriterien und Kontrolle solcher Datensammlungen. Ziel der Kleinen Anfrage ist es daher, Aufschluss über die Praxis der Datenerhebung, -speicherung und -löschung in diesem Bereich zu erhalten sowie eine Bewertung dieser Maßnahmen zu ermöglichen.

Antwort*)

Mit Schreiben vom 18. Dezember 2025 Nr. IM3-0141.5-581/55/6 beantwortet das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welche Datenbanken bzw. Verbunddateien wurden in den letzten fünf Jahren von der Polizei Baden-Württemberg zur Speicherung von personenbezogenen Daten von Fußballfans benutzt?

Zu 1.:

In den vergangenen fünf Jahren wurde die Verbunddatei Datei Gewalttäter Sport (DGS) sowie die Arbeitsdatei der Szenenkundigen Beamten in den Anwendungen Criminal Research Investigation Management Software (CRIME) bzw. im einheitlichen Fallbearbeitungssystem (eFBS) als Datenbanken zur Speicherung von personenbezogenen Daten von potenziellen Fußballstörern genutzt. Am 27. Juni 2023 wurde der Löschaufruf der Daten in CRIME erteilt, nachdem die Arbeitsdatei der Szenenkundigen Beamten vollständig in das Nachfolgesystem eFBS migriert wurde.

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

2. Nach welchen Kriterien, auf welcher Rechtsgrundlage und auf Basis welcher Gründe erfolgt eine Eintragung in diese Datenbanken bzw. Verbunddateien?

Zu 2.:

Da in die oben genannte Datenbank CRIME zwischenzeitlich keine Eintragungen mehr erfolgen, beschränken sich die nachfolgenden Ausführungen auf die derzeit genutzten Anwendungen DGS und eFBS.

Für die Führung der DGS dienen § 18 Absatz 1 und 2 des Bundeskriminalamtsgesetzes (BKAG), § 10 Absatz 1, 2 Satz 1 Nummer 4 und Satz 2, Absatz 4 i. V. m. § 9 Absatz 1 Nummer 3 b) der BKA-Daten-Verordnung (BKADV) als Rechtsgrundlagen. Als Rechtsgrundlage des BKA für die Weiterverarbeitung der angelieferten Daten dient § 16 BKAG. Die DGS ermöglicht es den Polizeien der Länder sowie der Bundespolizei, Personenerkenntnisse zu speichern und im Fahndungssystem INPOL abzubilden. Es werden Daten solcher Personen gespeichert, gegen die im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen wegen spezifischer Katalogstrafaten (bspw. Straftaten unter Anwendung von Gewalt gegen Leib oder Leben, Verstöße gegen das Waffengesetz, Raub- und Diebstahlsdelikte, Beleidigung) ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde, oder die deswegen rechtskräftig verurteilt worden sind. Darüber hinaus können auch Daten von Personen gespeichert werden, gegen die von der Polizei Personalienfeststellungen, Platzverweise und Ingewahrsamnahmen angeordnet wurden, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich diese Personen zukünftig im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen an Straftaten von erheblicher Bedeutung beteiligen werden. Soweit die Erfassung in der Datei nicht schon wegen eines eingeleiteten oder abgeschlossenen Ermittlungsverfahrens oder einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Verstoßes gegen das Waffengesetz erfolgte, können auch Daten von Personen gespeichert werden, bei denen Waffen oder andere gefährliche Gegenstände beschlagnahmt wurden, wenn sie in der Absicht mitgeführt wurden, im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen Straftaten von erheblicher Bedeutung zu begehen. Zudem besteht die Möglichkeit, eine Person, die im Zusammenhang mit einer Sportveranstaltung von einer präventivpolizeilichen Maßnahme (z. B. Meldeauflagen, Aufenthaltsverbote) betroffen ist, für die Dauer der Maßnahme zu erfassen. Der Zusammenhang mit einer Sportveranstaltung ist nicht nur bei anlassbezogenen Störungen im Stadion selbst gegeben. Auch entsprechende Vorkommnisse im Stadionumfeld, während der An- und Abreise sowie an anderen Treffpunkten außerhalb der Veranstaltungsorte können zu einer Speicherung führen.

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung der Arbeitsdatei der Szenenkundigen Beamten im eFBS zum Zwecke der Gefahrenabwehr bzw. vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten ist § 15 i. V. m. §§ 43 Absatz 2 und 3, 70 und 75 des Polizeigesetzes (PolG). Die Arbeitsdatei der Szenenkundigen Beamten dient als Hilfsmittel zur Verwaltung von erlangten Erkenntnissen der gewaltgeneigten Störszenen bei Sportveranstaltungen. Diese Datei ermöglicht die Speicherung und exakte Dokumentation von störerтипischen Verhaltensweisen auch unterhalb der Schwelle von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten. Es dürfen jedoch nur Personen erfasst werden, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte für sicherheitsrelevantes Verhalten im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen vorliegen. Ein Beispiel hierfür wäre eine Personenkontrolle auf dem Weg zu einem Auswärtsspiel, bei welcher Gegenstände sichergestellt werden, die als passive Bewaffnung gelten (z. B. Schutzausrüstung, die typischerweise bei geplanten Auseinandersetzungen eingesetzt wird). Eine Speicherung wäre zum Zweck der Verhütung und Unterbindung künftiger gewalttätiger Ausschreitungen zulässig. Die erfassten Personendaten können in der Folge als Grundlage für den Erlass von verwaltungsgerichtlich überprüfbaren präventivpolizeilichen Maßnahmen zur Verhinderung von gewalttätigen Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen dienen.

3. Welche Daten können in diesen Datenbanken bzw. Verbunddateien gespeichert werden?

Zu 3.:

In der DGS können folgende Daten gespeichert werden:

- Personendaten (rechtmäßige Personalien, Führungspersonalien, andere Personalien wie z. B. Spitznamen)
- personengebundene Hinweise
- ermittlungsunterstützende Hinweise
- Personenbeschreibung
- zusätzliche Personeninformationen (z. B. erlernter Beruf)
- Maßnahmedaten (z. B. Ausschreibungsbehörde und sachbearbeitende Polizeidienststelle)
- Fallgrunddaten (z. B. Ereigniszeit und -ort)

Das eFBS wurde nicht eigens für Szenenkundige Beamte zur Verfügung gestellt, auch andere Organisationseinheiten der Polizei Baden-Württemberg arbeiten mit dieser Anwendung. Demnach beinhaltet die nachfolgende Auflistung der speicherbaren Daten auch solche, die zwar technisch erfasst werden können, jedoch für den Anwendungsbereich der Szenenkundigen Beamten (Arbeitsdatei) keine Relevanz entfalten:

- Personen, Institutionen, Objekte
- Ereignisse
- Sachen
- Forensik
- Telekommunikationsüberwachung
- Hinweisbearbeitung Sonderkommission
- Verknüpfung (Bsp.: zwischen einer Person und einem Fahrzeug besteht die Verknüpfung „Halter“)

4. Wie viele Personen aus Baden-Württemberg waren in den letzten fünf Jahren in diesen Datenbanken bzw. Verbunddateien erfasst (bitte nach Jahr, Vereinszugehörigkeit und jeweiliger Datenbank bzw. Verbunddatei aufschlüsseln)?

Zu 4.:

„Personen aus Baden-Württemberg“ wird zur Beantwortung dieser Frage als Personen mit Vereinszuordnung zu Vereinen aus Baden-Württemberg gedeutet, um ein möglichst vollständiges Bild zu erhalten.

Eine Ausschreibung der Personen in der DGS kann auch durch jede andere Landespolizei- oder Bundespolizeidienststelle erfolgen. Personen können zudem mehreren Vereinen zugeordnet worden sein (tatsächliche Personenzahl ohne Doppelungen siehe Klammervermerk). Eine Betrachtung der letzten fünf Jahre ist nur eingeschränkt möglich, da große Teile dieser Daten aufgrund bestehender Löschfristen nicht mehr gespeichert sind. Zum Teil wurde die Frage anhand von Statistiken früherer Auswertungen beantwortet:

Verein	9.4.2021	13.12.2023	20.11.2025
1. FC Heidenheim	5	14	7
ASV Durlach	0	0	1
Karlsruher SC	144	79	62
SC Freiburg	36	22	49
SSV Ulm 1846	7	11	6
SV Sandhausen	8	5	2
SV Waldhof Mannheim	88	56	21
TSG 1899 Hoffenheim	34	27	24
TSG Backnang	0	0	1
SV Stuttgarter Kickers	22	5	21
VfB Stuttgart	127	154	125
VfR Aalen	15	9	11
SG Sonnenhof Großaspach	2	1	0
SSV Reutlingen	8	6	0
Summe	496 (471)	389 (388)	330 (330)

Im eFBS kann technisch lediglich eine Auswertung der aktuell gespeicherten Personen vorgenommen werden. Am Stichtag 21. November 2025 kann der Datenbestand wie folgt aufgeschlüsselt werden:

Verein	Anzahl Personen
Karlsruher SC	365
SC Freiburg	146
SSV Ulm 1846	18
SV Waldhof Mannheim	17
SV Stuttgarter Kickers	36
VfB Stuttgart	184
Gesamt	766

5. Was waren die jeweiligen Gründe für die Eintragung in diese Datenbanken bzw. Verbunddateien (bitte nach Jahr, Vereinszugehörigkeit und jeweiliger Datenbank bzw. Verbunddatei aufschlüsseln)?

Zu 5.:

In der DGS können bezüglich der Gründe für die Eintragung ebenso nur die aktuell verfügbaren Daten betrachtet werden. Als Grund wird das jeweilige Delikt in der ersten Ausschreibung einer Person angeführt. Nachfolgend wird der Datenbestand vom 20. November 2025 betrachtet:

Baden-Württembergische Vereine und die jeweiligen Delikte welche zur ersten Ausschreibung geführt haben	Anzahl Personen
1. FC Heidenheim	7
Gefährliche Körperverletzung	6
Körperverletzung, einfache vorsätzliche	1
ASV Durlach	1
Körperverletzung, einfache vorsätzliche	1
Karlsruher SC	62
Beleidigung	3
Diebstahl	3
Gefährliche Körperverletzung	4
Körperverletzung, einfache vorsätzliche	4
Landfriedensbruch	13
Nötigung	1
Raub	9
Räuberischer Diebstahl	1
Versammlungsgesetz gem. § 27 (2)	21
Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte	3
SC Freiburg	49
Beteiligung an einer Schlägerei	2
Gefährliche Körperverletzung	18
Körperverletzung, einfache vorsätzliche	9
Landfriedensbruch	7
Personalienfeststellung	7
Raub	1
Tälicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen	1
Versammlungsgesetz gem. § 27 (2)	4
SSV Ulm 1846	6
Gefährliche Körperverletzung	1
Körperverletzung, einfache vorsätzliche	1
Landfriedensbruch	4
SV Sandhausen	2
Versammlungsgesetz gem. § 27 (2)	2

Baden-Württembergische Vereine und die jeweiligen Delikte welche zur ersten Ausschreibung geführt haben	Anzahl Personen
SV Waldhof Mannheim	21
Besonders schwerer Fall des Landfriedensbruchs	8
Körperverletzung, einfache vorsätzliche	2
Landfriedensbruch	4
Raub	2
Tätilcher Angriff auf Vollstreckungsbeamte	1
Versammlungsgesetz gem. § 27 (2)	3
Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte	1
TSG 1899 Hoffenheim	24
Gefährliche Körperverletzung	12
Körperverletzung, einfache vorsätzliche	4
Landfriedensbruch	1
Raub	3
Sachbeschädigung	1
Strafbarer Umgang und Verkehr sowie strafbare Einfuhr gemäß § 40 Sprengstoffgesetz	2
Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte	1
TSG Backnang	1
Gefährliche Körperverletzung	1
SV Stuttgarter Kickers	21
Beleidigung	1
Gefährliche Körperverletzung	1
Körperverletzung, einfache vorsätzliche	2
Landfriedensbruch	15
Raub	1
Tätilcher Angriff auf Vollstreckungsbeamte	1
VfB Stuttgart	125
Beleidigung	1
Diebstahl	1
Gefährliche Körperverletzung	7
Hausfriedensbruch	74
Körperverletzung, einfache vorsätzliche	17
Landfriedensbruch	7
Personalienfeststellung	4
Raub	9
Räuberischer Diebstahl	1
Tätilcher Angriff auf Vollstreckungsbeamte	1
Versammlungsgesetz gem. § 27 (2)	1
Versammlungsgesetz/Uniform- und politisches Kennzeichenverbot, Störung v. Vers. u. Aufzügen	1
Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte	1
VfR Aalen	11
Sprengstoffgesetz	1
Gefährliche Körperverletzung	1
Landfriedensbruch	3
Nötigung	1
Versammlungsgesetz gem. § 27 (2)	5
Gesamtergebnis	330

Nachfolgend werden die jeweiligen Gründe für die Erfassung der zuvor genannten Personen im eFBS aufgelistet. Hierbei ist die „Erststrafat“ bzw. das „Erstereignis“, welche bzw. welches zur Neueintragung der Person im eFBS bzw. CRIME (bei migrierten Daten) führte, genannt:

Verein	Erststrafat/Erstereignis
Karlsruher SC	85 x Personenkontrolle (spieltagsbezogen mit Verbindung zur Ultraszene bzw. Althoolszene) 69 x Personenkontrolle nach Verdacht Landfriedensbruch 67 x Personenkontrolle mit Verstoß Versammlungsgesetz 42 x Landfriedensbruch 26 x gefährliche Körperverletzung 15 x Personenkontrolle mit Platzverweis 12 x bes. schw. Fall des Landfriedensbruchs 7 x Raub 6 x Sachbeschädigung 6 x Körperverletzung 4 x Gewahrsamnahme aufgrund drohender Auseinandersetzung 4 x Verstoß Versammlungsgesetz (Vermummung) 4 x Beleidigung 3 x Personenkontrolle nach Straftat aus der Gruppe heraus 2 x Verstoß Sprengstoffgesetz 2 x räuberische Erpressung 2 x räuberischer Diebstahl 2 x tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte 2 x Personenkontrolle aufgrund drohender Auseinandersetzung 1 x Diebstahl 1 x Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte 1 x Verstoß Versammlungsgesetz (Besteigen Trennzaun) 1 x TierSchG (Tritt nach Dienstpferd) 1 x gemeinschädliche Sachbeschädigung
SC Freiburg	12 x Sachbeschädigung 1 x Verstoß Sprengstoffgesetz 17 x Verstoß Versammlungsgesetz 57 x Landfriedensbruch 3 x gefährliche Körperverletzung 9 x Körperverletzung 1 x Beleidigung 5 x tätlicher Angriff 24 x Hausfriedensbruch 1 x Raub 2 x Diebstahl 7 x Provokation 3 x Identitätsfeststellung nach anlassbezogener Störung 3 x Platzverweis 1 x Gefährderansprache
SSV Ulm 1846	4 x Körperverletzung 2 x Hausfriedensbruch 2 x Widerstand 10 x Landfriedensbruch

Verein	Erststrafat/Erstereignis
SV Waldhof Mannheim	12 x Landfriedensbruch 2 x Verstoß Versammlungsgesetz 1 x gemeinschädliche Sachbeschädigung 1 x Körperverletzung 1 x Verbreiten von Propagandamitteln
SV Stuttgarter Kickers	20 x Landfriedensbruch 3 x Verstoß Versammlungsgesetz 4 x gefährliche Körperverletzung 2 x Sachbeschädigung 1 x Raub 1 x Körperverletzung 2 x Hausfriedensbruch 1 x Beleidigung 2 x verdächtige Wahrnehmung
VfB Stuttgart	3 x tätlicher Angriff 3 x Verstoß Sprengstoffgesetz 12 x Nötigung 8 x Verstoß Versammlungsgesetz 3 x Bedrohung 2 x Sachbeschädigung 98 x Landfriedensbruch 9 x gefährliche Körperverletzung 1 x räuberischer Diebstahl 4 x Körperverletzung 1 x Kontrolle Verdacht Landfriedensbruch 3 x Raub 3 x bes. schw. Fall des Landfriedensbruchs 1 x räuberische Erpressung 2 x Beleidigung 1 x bundesweites Stadionverbot 24 x Kontrolle nach anlassbezogenen Störungen 6 x Gewahrsam

6. Wie viele Neueintragungen wurden in den letzten fünf Jahren von sogenannten Szenekundigen Beamten veranlasst (bitte nach Jahr, Vereinszugehörigkeit und jeweiliger Datenbank bzw. Verbunddatei aufschlüsseln)?

Zu 6.:

Zur Beantwortung dieser Frage liegt weder in der DGS noch im eFBS eine valide Datenbasis vor, da bereits gelöschte Datensätze aus Neueintragungen zurückliegender Jahre statistisch nicht ausgewertet werden können.

7. Wie viele Personendatensätze aus Baden-Württemberg wurden in den vergangenen fünf Jahren aus diesen Datenbanken bzw. Verbunddateien gelöscht (bitte nach Jahr, Vereinszugehörigkeit und jeweiliger Verbunddatei aufschlüsseln)?

8. In wie vielen Fällen wurde in den vergangenen fünf Jahren auf Hinwirken der Betroffenen eine Löschung der Daten vorgenommen (bitte nach Jahr, Vereinszugehörigkeit und jeweiliger Datei aufschlüsseln)?

Zu 7. und 8.:

Die Fragen 7 und 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Gemäß den Datenschutzbestimmungen erfolgen Löschungen von Personendatensätzen sowohl in der DGS als auch im eFBS sobald die Speicherung der Daten nicht mehr erforderlich ist. Eine Statistik über diese Löschvorgänge wird nicht

geführt, weshalb diese Daten im Nachgang nicht mehr differenziert dargestellt werden können.

9. Wie viele Personen haben in den vergangenen fünf Jahren Auskunft über einen Eintrag in diese Datenbanken bzw. Verbunddateien verlangt?

Zu 9.:

Ein Großteil der Anträge auf Auskunft oder Löschung von Daten in polizeilichen Systemen geht beim Landeskriminalamt Baden-Württemberg ein. Unter den Anträgen ist jedoch keine Differenzierung zwischen Fußballfans und sonstigen Anfragen möglich, da die Anträge sich in aller Regel nicht explizit auf die DGS bzw. das eFBS, sondern allgemein auf polizeiliche Systeme beziehen. Zur Beantwortung dieser Fragestellung liegt demnach keine valide Datenbasis vor.

10. Wie viele Einträge wurden in den vergangenen fünf Jahren von der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde überprüft unter Angabe, welche Beanstandungen dabei festgestellt wurden?

Zu 10.:

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg teilte dem Innenministerium auf Nachfrage mit, dass in den letzten fünf Jahren keine Kontrollmaßnahmen durchgeführt wurden, die sich spezifisch auf die Speicherung von Fußballfans durch die Polizei bezogen haben.

Strobl

Minister des Inneren,
für Digitalisierung und Kommunen